

GEMEINDE ERLIGHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 26.03.2026 folgende erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 19.01.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

Nr.	Amtshandlung/Gebührenbestand	Gebühr in €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	36,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	15,00
1.2.2	Befristete Zulassung (3 Jahre)	36,00
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	36,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	72,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Aussegnungshalle	
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier	400,00
2.1.2	Benutzung des Aufbewahrungsraumes je Fall	100,00
2.2	Verwaltungsgemeinkosten je Fall	110,00
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.760,00
2.3.2	Für Personen unter 10 Jahren sowie bei Tot- und Fehlgeburten	550,00
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.4.1	Urnenreihengrab	1.140,00
2.4.2	Anonymes Urnengrab	780,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)	
2.5.1	Reihenwahlgrab einfach tief	2.550,00
2.5.2	Reihenwahlgrab doppelt tief	2.950,00
2.5.3	Familienwahlgrab doppelt breit (nur Verlängerung möglich)	4.600,00
2.5.4	Urnenwahlgrab	1.600,00
2.5.5	Urnenfamilienwahlgrab	2.025,00
2.5.6	Urnenwiesenwahlgrab	1.750,00
2.5.7	Urnenfamilienwiesengrab	2.150,00

2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.6.1	Reihenwahlgrab einfach tief pro Jahr	102,00
2.6.2	Reihenwahlgrab doppelt tief pro Jahr	118,00
2.6.3	Familienwahlgrab doppelt breit pro Jahr	184,00
2.6.4	Urnenwahlgrab pro Jahr	64,00
2.6.5	Urnenfamilienwahlgrab pro Jahr	81,00
2.6.6	Urnenwiesenwahlgrab pro Jahr	70,00
2.6.7	Urnenfamilienwiesengrab pro Jahr	86,00
2.7	Leistungen des Bauhofes	
2.7.1	Inanspruchnahme des Personals pro Stunde	52,00
2.7.2	Abräumen von Gräbern - Einfachgrab	360,00
	- Doppelgrab (doppelbreit)	530,00
	Abräumen von Urnengräbern	220,00
2.8	Kosten Grab herstellen und schließen	
2.8.1	Grabstelle normale (Tiefe bis 1,80m)	567,63
2.8.2	Grabstelle doppeltief (Tiefe bis 2,30m)	705,67
2.8.3	Kindergrab	286,79
2.8.4	Urnengrab	130,90
2.8.5	Urnenwiesengrab	20,00
2.8.6	Erschwerniszuschlag bei Stein/Fels /Wasser je m ³	27,97
2.8.7	Zuschlagandaushub je m ³	38,08
2.8.8	Zuschlag an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, Zuschläge können falls angefallen nachträglich noch in Rechnung gestellt werden!	35%
2.9	Kosten Bestattungsordnertätigkeit	
2.9.1	Erdbestattungen	135,00
2.9.2	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	75,00
2.9.3	Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	135,00
2.9.4	Trauerfeier mit Sarg zur Feuerbestattung	135,00
2.9.5	Zuschlag an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen	35%

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Erligheim, den 26.03.2026

Rainer Schäufler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.